

Garantiebedingungen der Winterhalter Deutschland Teilegarantie

Die Winterhalter Deutschland GmbH („Winterhalter“) gewährt dem, durch die Durchschrift der Inbetriebnahmekarte und Garantiebescheinigung („Garantiebescheinigung“) ausgewiesenen Endabnehmer, auf bestimmte, nachfolgend unter Ziffer 2 bezeichnete Teile des von ihm erworbenen Gerätes, unbeschadet der gesetzlichen Mängelrechte des Käufers gegen den jeweiligen Verkäufer, eine in ihren Bedingungen und Rechtsfolgen unter Ziffer 1 bis 9 abschließend beschriebene Teilegarantie.

1. Die Garantiezeit beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Tag der ersten Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme muss durch einen von Winterhalter herstellergeschulten und autorisierten Kundendiensttechniker durchgeführt worden sein. Informationen über Kundendiensttechniker in Ihrer Region erhalten Sie per Post oder auf unserer Homepage unter www.winterhalter.de. Das Inbetriebnahmedatum ist durch das Einsenden des Originals der vollständig ausgefüllten und vom Kunden unterschriebenen Garantiebescheinigung nachzuweisen. Die Einsendung der Garantiebescheinigung hat bis spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme - maßgeblich ist das Datum des Poststempels - an die Winterhalter Deutschland GmbH, Tettnanger Straße 72, 88074 Meckenbeuren zu erfolgen.
2. Der Garantiefall liegt dann vor, wenn innerhalb der Garantiezeit ein Mangel an folgenden Teilen („Garantieteile“) eintritt, der auf die Verwendung nicht einwandfreien Materials bei der Herstellung oder Montagefehler zurückzuführen ist:

Bedienfeld	Teile-Nr.	3124222 für GS 502, GS 515, GS 630, GS 640, GS 650, GS 660 und STR
Buskabel	Teile-Nr.	5528273 für GS 502, GS 515 65005466 für GS 630, GS 640, GS 650, GS 660 und STR 70007782 für MT Serie 60004690 für UC-Serie
Elektronische Steuereinheit	Teile-Nr.	3105139 für GS 502, GS 515, GS 630, GS 640, GS 650, GS 660 70300599 für STR
Master / Slave		30000181 / 30000170 für UC-Serie 70010339 / 3105155 für MT-Serie
eingebauter Wasserenthärter		83000420 für GS 502, GS 515 und UC-Serie
Alle Teile aus dem Enthärter DuoMatik II		

3. Der Garantiefall ist über einen herstellergeschulten und autorisierten Kundendiensttechniker abzuwickeln.
4. Die Teilegarantie umfasst die kostenlose Neulieferung (inklusive angemessene Verpackungs- und Versandkosten) des mangelhaften Garantieteils in Deutschland. Die übrigen im Zusammenhang mit dem Austausch anfallenden Kosten für Arbeitszeit, Wegegeld, sonstiges Material u. a. sind von der Garantie nicht abgedeckt und werden dem Endabnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Erbringung von Garantieleistungen jeder Art oder Nachbesserungen im Rahmen der gesetzlichen Mängelrechte des Käufers bewirken weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Garantiezeit.
6. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von Winterhalter über und sind unverzüglich gegen nachträglichen Kostenersatz (angemessene Verpackungs- und Versandkosten) an die unter Ziffer 1 angegebene Winterhalteradresse mit dem Vermerk „Rückwarenabteilung“ zu übersenden. Wird das mangelhafte Garantieteil nicht innerhalb von drei Wochen nach Ausbau an Winterhalter übersandt (maßgebend ist der Poststempel), erlischt die Garantie. Das gelieferte Garantieteil wird dann dem Endabnehmer in Rechnung gestellt. Die Rücksendefrist gilt nur dann als gewahrt, wenn dem Garantieteil der vollständig ausgefüllte und vom Kundendiensttechniker unterzeichnete Rückwarenrapport (erhältlich per Post oder unter www.winterhalter.de) beigelegt ist.
7. Ein Anspruch auf Garantieleistungen besteht nicht bei Mängeln, die nicht auf unser Produkt selbst zurückzuführen sind, sondern z. B. auf nicht vorschriftsmäßigem Anschluss, unsachgemäßer Handhabung und Behandlung sowie der Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung/Betriebsanleitung beruhen. Entsprechendes gilt für Montagefehler. Der Anspruch besteht ferner nicht, wenn Reparaturen und/oder Instandsetzungsarbeiten durch einen, nicht von Winterhalter herstellergeschulten und autorisierten Kundendiensttechniker ausgeführt wurden. Transportschäden begründen ebenfalls keine Garantieansprüche. Sie sind dem anliefernden Frachtführer spätestens bei Ablieferung anzuzeigen.
8. Diese Garantie wird nur für Maschinen mit dauerhaftem Standort in Deutschland gewährt.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die für Meckenbeuren/Württemberg zuständigen Gerichte. Die Garantie unterliegt materiellem deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.